



WISSEN,
DAS ANKOMMT.

Leseprobe zum Download



Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,

tagtäglich müssen Sie wichtige Entscheidungen treffen, Mitarbeiter führen oder sich technischen Herausforderungen stellen. Dazu brauchen Sie verlässliche Informationen, direkt einsetzbare Arbeitshilfen und Tipps aus der Praxis.

Es ist unser Ziel, Ihnen genau das zu liefern. Dafür steht seit mehr als 25 Jahren die FORUM VERLAG HERKERT GMBH.

Zusammen mit Fachexperten und Praktikern entwickeln wir unser Portfolio ständig weiter, basierend auf Ihren speziellen Bedürfnissen.

Überzeugen Sie sich selbst von der Aktualität und vom hohen Praxisnutzen unseres Angebots.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button „In den Warenkorb“ oder wenden sich bitte direkt an:

FORUM VERLAG HERKERT GMBH

Mandichostr. 18

86504 Merching

Telefon: 08233 / 381-123

Telefax: 08233 / 381-222

E-Mail: service@forum-verlag.com

www.forum-verlag.com

Praxisfall 5

Herausgabe von Daten an Dritte

Rechtliche Definition von „Dritte“

Art. 4 Nr. 10 DSGVO bzw. § 4 Nr. 12 KDG (sinngemäß § 4 Nr. 12 EKD-DSG) definieren „Dritte“ als „eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, außer der betroffenen Person, dem Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten“. Die DSGVO enthält jedoch keine konkreten Regelungen zur Herausgabe von personenbezogenen Daten an Dritte. Auch die bisher bekannten Regelungen zur Übermittlung sind in der Form nicht mehr gegeben, sodass auch daraus keine Rechtsfolge für Übermittlungen an Dritte abgeleitet werden kann.

Begehrt die betroffene Person die Herausgabe selbst?

Bittet der Betroffene um die Herausgabe von Daten über seine eigene Person, so ist dies grundsätzlich möglich. Der Auskunftsanspruch richtet sich nach den jeweiligen Datenschutzgesetzen (bspw. Art. 15, § 17 KDG, § 19 EKD-DSG).

Ersuchen Personensorgeberechtigte um die Herausgabe von Daten über ihr Kind, so handeln die Sorgeberechtigten in gesetzlicher Vertretung für das Kind. Gleichermaßen gilt dies für andere bevollmächtigte Personen, die durch eine Vertretungsvollmacht so handeln, als würde der Vertretene selbst handeln.

Die Prüfung, ob die um Herausgabe begehrende Person tatsächlich berechtigt ist, insbesondere deren Identifizierung, obliegt der herausgebenden Institution. In der Regel sollte die persönliche Vorsprache mit Vorlage eines Ausweisdokuments erfolgen.

Dürfen Daten an Vertretungsbevollmächtigte herausgegeben werden?

Begehrt eine bevollmächtigte Person in Vertretung des Betroffenen die Herausgabe von Daten, so ist dies grundsätzlich zulässig, da die vertretende Person handelt, als würde die vertretene Person selbst handeln. Sofern nicht bereits bekannt oder vorliegend, ist eine Legitimation (Vollmacht) vorzulegen.

Schwierig erweist sich die Situation bei der Herausgabe von Daten an Personensorgeberechtigte, wenn mehrere Personen das Sorgerecht innehaben und nur eine dieser Personen die Herausgabe begehrt. Grundsätzlich vertreten gemäß § 1629 BGB die Eltern das Kind gemeinschaftlich. Somit sind Willenserklärungen – so auch die Bitte um Herausgabe von Daten über das Kind – gemeinsam abzugeben. Zwar können Eltern Entscheidungen des alltäglichen Bedarfs allein treffen; jedoch ist nicht generell zu ergründen, ob ein Herausgabebegehren von Daten eine solche Entscheidung darstellt oder ob es doch von erheblicher Bedeutung sein kann und folglich beide Willenserklärungen benötigt werden. Ein Anhaltspunkt könnte sein, welchen Inhalt die Daten haben, um die Auskunft erbeten wird. Handelt es sich um besonders sensible Informationen (Entwicklungsstände, Gesundheitsdaten, Familienverhältnis, kritische Äußerungen des Kindes zu einem Elternteil u. Ä.), ist besondere Vorsicht geboten.

Hinweis:

Es empfiehlt sich in solchen Situationen, die andere sorgeberechtigte Person über das Herausgabebegehren zu informieren und um Information zu bitten, ob etwas dagegenspricht, Einsicht zu gewähren. Die Konflikte zwischen den beiden Parteien sollten möglichst neutral bewertet und ein Übertragen der Unstimmigkeiten auf die Institution vermieden werden.

Dürfen Daten an Kollegen innerhalb der Institution gegeben werden?

Zwar sind Kollegen innerhalb einer Institution i. S. d. rechtlichen Definition keine Dritte, aber auch bei der Weitergabe von Daten innerhalb des Hauses sind die datenschutzrechtlichen Grundsätze, wie Datenminimierung und das Daten- bzw. Beicht-/Seelsorgeheimnis, zu wahren.

Die Weitergabe von Daten innerhalb der Organisation des Verantwortlichen stellt eine Verarbeitung (Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung) dar. Das Datengeheimnis verbietet es Personen, unbefugt Zugang zu personenbezogenen Daten zu nehmen oder anderen Personen zu verschaffen. Demzufolge muss bei der internen Offenlegung geprüft werden, ob diese rechtlich legitimiert ist.

Maßgebend für die Zulässigkeit ist die Zweckbindung. Ist die Weitergabe erforderlich, um den Zweck, zu dem die personenbezogenen Daten rechtmäßig verarbeitet werden, erfüllen zu können, so ist sie zulässig. Dies gilt sowohl für Verarbeitungstätigkeiten aufgrund einer Einwilligungserklärung als auch auf Grundlage einer rechtlichen Legitimation. Denkbar sind z. B. Zuständigkeitswechsel in der Bearbeitung oder nachgeordnete Bereiche/Personen, welche Teilaufgaben einer konkreten Zweckerfüllung erfüllen. Sollen die Daten für andere Zwecke innerhalb der Institution verarbeitet werden, so ist für diese Zweckänderung eine entsprechende neue Legitimation erforderlich, die sich aus einem Gesetz oder aus der Einwilligung der betroffenen Person ergeben

kann. Die Verarbeitung für andere Zwecke zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen wird in Behörden regelmäßig ausscheiden, da diese Rechtsgrundlage nicht für die Verarbeitung durch Behörden gelten soll (vgl. Erwägungsgrund 47 der DSGVO). Ist eine Weitergabe zu anderen Zwecken aufgrund einer Rechtsnorm zulässig, sind bei der weiterverarbeitenden Person/Stelle die Informationspflichten für Fälle, in denen die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, zu berücksichtigen (Art. 14 DSGVO, § 16 KDG, § 18 EKD-DSG).

Bittet ein Kollege um die Herausgabe von Daten aus vollkommen zweckfremden Gründen und liegt keine Einwilligung der betroffenen Person vor, so ist die Herausgabe zu versagen. Insbesondere die Begründung der „Vereinfachung“ oder „Praktikabilität“ ist keine hinreichende Legitimation, Daten für andere Zwecke zu verwenden.

Wie ist mit Ersuchen von Behörden umzugehen?

Ersucht eine Institution um eine Auskunft, hat diese i. d. R. die Erhebungslegitimation anzugeben. Die ersuchte Institution prüft in diesen Fällen regulär die Zuständigkeit der Institution hinsichtlich des Ersuchens und darf bei Zutreffen die Daten herausgeben. Die bloße Angabe von Amtshilfeersuchen gilt dabei nicht als Legitimation, da hierbei regelmäßig das Verwaltungsrecht dem Datenschutzrecht unterliegen muss.

Besonders bei behördlichen Ersuchen ist auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften zu achten. Etwaige bedrängende Versuche sind mit Blick auf die klaren gesetzlichen Regelungen abzulehnen. Gerade Behörden unterliegen den datenschutzrechtlichen Normierungen und sind verpflichtet, diese einzuhalten.

Dürfen Daten an sonstige Dritte herausgegeben werden?

Die Herausgabe von Daten an sonstige Dritte bedarf der Einwilligung der Betroffenen oder einer rechtlichen Legitimation.

Solche Legitimationen können sich zum einen aus spezifischen Fachgesetzen oder aber aus den allgemeinen Akteneinsichts- und/oder Informationszugangsgesetzen ergeben. Ersuchen um Informationszugang können sich auf folgende Gesetze stützen:

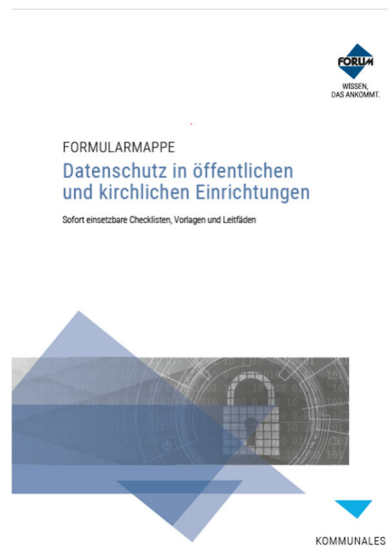
- Informationszugangsgesetze des Bundes oder der Länder
- Umweltinformationszugangsgesetz
- Verbraucherinformationszugangsgesetz

Demnach sind bestimmte Institutionen verpflichtet, Zugang zu ihren Informationen zu verschaffen, sofern ein Begehren dazu vorliegt und keine Rechte Dritter betroffen sind. Einige Informationszugangsgesetze sehen es vor, Betroffene, deren personenbezogene Daten gegenüber Dritten offengelegt werden würden, zu befragen, ob dem schutzwürdige Interessen entgegenstehen. Andere Normen sehen bei solchen Einschränkungen eine Ablehnung vor. Begehren solcher Art sind individuell nach den jeweils zutreffenden Vorschriften zu prüfen.



WISSEN,
DAS ANKOMMT.

Bestellmöglichkeiten



Formularmappe: Datenschutz in öffentlichen und kirchlichen Einrichtungen

Für weitere Produktinformationen oder beim Bestellen hilft Ihnen
unser Kundenservice gerne weiter:

Kundenservice

☎ **Telefon: 08233 / 381-123**

✉ **E-Mail: service@forum-verlag.com**

Oder nutzen Sie bequem die Informations- und Bestellmöglichkeiten
zu diesem Produkt in unserem Online-Shop:

Internet

🌐 <https://www.forum-verlag.com/details/index/id/8903>